

### 3. Reglement Spezialfinanzierung Uferschutz Moossee, Genehmigung

Per 31. August 2020 wurde der Uferschutzverband Kleiner und Grosser Moossee aufgelöst.

Die Aufsicht über den Uferschutz am Moossee wird neu mittels ständiger Kommission im Sitzgemeindemodell organisiert. Gemäss Art. 12 des Zusammenarbeitsvertrags mit den Anschlussgemeinden soll für die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des Rangerdienstes sowie von Projekten für die Aufsicht Grosser und Kleiner Moossee eine Spezialfinanzierung geführt werden.

Gemäss Art. 87 Gemeindeverordnung wird für eine Spezialfinanzierung eine Grundlage im übergeordneten Recht oder in einem Reglement der Gemeinde benötigt. Das Reglement sieht wie folgt aus:

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des Rangerdienstes sowie von Projekten für die Aufsicht Grosser und Kleiner Moossee.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Mit den Vermögenswerten des aufgelösten Uferschutzverbands wird die Spezialfinanzierung per 1. September 2020 errichtet.  <sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung können zugewiesen werden: a) der Ertragsüberschuss der Funktion 7502 nach HRM 2 b) Zuwendungen Dritter  <sup>3</sup> Über die Höhe des einzulegenden Betrags entscheidet der Gemeinderat.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Das Guthaben der Spezialfinanzierung dient für die Finanzierung des Rangerdienstes sowie von Projekten im Sinne des Vertragszweckes.  <sup>2</sup> Das Guthaben der Spezialfinanzierung dient für die Deckung eines allfälligen Aufwandüberschusses der Funktion 7502.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkraftsetzung	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2020 in Kraft.

#### Antrag

Das Reglement Spezialfinanzierung Uferschutz Moossee wird genehmigt und rückwirkend per 1. September 2020 in Kraft gesetzt.